

		Version 2016 (bisher)			Vorschlag 2020 (neu)
		Reglement über Abfuhrwesen und Deponien der Einwohnergemeinde Lostorf			Abfallreglement der Einwohnergemeinde Lostorf
		Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992, das nachfolgende Reglement über Abfuhrwesen und Deponien.			Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1), sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (BGS 712.15), das nachfolgende Abfallreglement.
A		Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	A		Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze
§ 1		Geltungsbereich	§ 1		Geltungsbereich
		Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von			keine Änderung
	a)	Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;		a)	keine Änderung
	b)	Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;		b)	Keine Änderung
	c)	Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.		c)	Sonderabfällen aus Haushalten und nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen bis zu 20kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen
§ 2		Zuständigkeit der Gemeinde	§ 2		Zuständigkeit der Gemeinde
	1)	Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.		1)	keine Änderung
	2)	Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, <i>sind verpflichtet</i> , ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.		2)	keine Änderung

		Version 2016 (bisher)			Vorschlag 2020 (neu)
§3		Vollzug	§ 3		Vollzug
	1)	Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglementes die Umweltkommission zuständig.		1)	Keine Änderung
		<i>n.v. = nicht vorhanden</i>		2)	Für die geordnete Entsorgung von Baustellenabfällen gelten die Vorschriften der Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600. Der Vollzug liegt bei der Baukommission.
	2)	Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.		3)	Keine Änderung
		<i>n.v.</i>		4)	Die mit dem Vollzug dieses Reglements Beauftragten sind befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.
§4		Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	§ 4		Abfallvermeidung durch die Bevölkerung
		Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.			keine Änderung
		<i>n.v.</i>	§5		Selbstbindung des Gemeinwesens
		<i>n.v.</i>		1)	Die Gemeinde nimmt eine abfallwirtschaftliche Vorbildfunktion wahr. Sie fördert die Vermeidung, Verminderung, Sortierung, Wiederverwertung und umweltgerechte Behandlung von Abfällen. Sie stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Bundes und des Kantons Solothurn.
		<i>n.v.</i>		2)	Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen und Aufgaben darauf, Abfälle und problematische Stoffe möglichst zu vermeiden.
		<i>n.v.</i>		3)	Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
		<i>n.v.</i>		4)	Die Umweltkommission kann bei grösseren oder wiederkehrenden, umweltrelevanten Anschaffungen, Bauvorhaben angehört werden.

		Version 2016 (bisher)			Vorschlag 2020 (neu)
§5		Zulässige Entsorgungswege	§6		Zulässige Entsorgungswege
	1)	<i>Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle</i> und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.		1)	keine Änderung
	2)	Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhaber/Innen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammel- diensten übergeben werden.		2)	keine Änderung
	3)	Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.		3)	keine Änderung
	4)	Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. <i>Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Bei Zuwiderhandlung ist direkt die Polizei zu avisieren.</i>		4)	keine Änderung
	5)	Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.		5)	Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.
B		Entsorgung der einzelnen Abfallarten	B		Entsorgung der einzelnen Abfallarten
§6		Kompostierbare Abfälle	§ 7		Kompostierbare Abfälle
	1)	Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie:		1)	keine Änderung
		die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;			keine Änderung
		einen Häckseldienst organisiert.			keine Änderung
	2)	Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber/Innen nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine gebührenpflichtige Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.		2)	keine Änderung
§7		andere verwertbare Abfälle	§ 8		andere verwertbare Abfälle
	1)	<i>Die Gemeinde</i> sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich:		1)	keine Änderung
		Altpapier und Karton			Altpapier und Karton
		Altglas (Verpackungs- & Hohlglas)			Altglas (Verpackungs- und Hohlglas)

		Version 2016 (bisher)			Vorschlag 2020 (neu)
		<i>Aluminium, Weissblech, Eisen</i>			Aluminium, Weissblech
		übrige Metalle			übrige Metalle
		Textilien			Textilien
		Motoren- und Speiseöle			Motoren- und Speiseöle
		<i>Grubengut, Mauerabbruch, Steine, Glas, Beton, Tontöpfe, Gartenplatten usw.</i>			Kleinmengen inerter Siedlungsabfälle (Flachglas, Vasen, Geschirr, Tontöpfe) Bau- und Renovationsabfälle, sowie Aushub- und Ausbruchmaterial sind keine Siedlungsabfälle. Ihre Entsorgung richtet sich nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600)
		PET			weglassen (wird weiterhin gesammelt!)
		<i>Trockenbatterien, Kaffeekapseln aus Alu</i>			Trockenbatterien
	2)	Die Umweltkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.		2)	keine Änderung
		n.v.		3)	Auf Antrag der Umweltkommission entscheidet der Gemeinderat auf welche Art und Weise (Bring- oder Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.
§ 8		Sonderabfälle	§ 9		Sonderabfälle
	1)	Die Inhaber/Innen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.		1)	Keine Änderung
	2)	Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden. Sonderabfälle wie:		2)	Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
		n.v. / erfüllt mit Abgabemöglichkeit bei REZO/Altola Olten		3)	Für Einwohnerinnen und Einwohner besteht eine Abgabemöglichkeit für Kleinmengen bis 5kg pro Sonderabfallkategorie und Jahr (siehe Sonderabfälle im Abfallkalender)
		n.v.		4)	Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle in vorstehendem Sinn gelten namentlich:
		Nassbatterien, Akkus			Nassbatterien, Akkus

		Version 2016 (bisher)			Vorschlag 2020 (neu)
		n.v.			Schwermetallhaltige Artikel
		sowie Medikamente aller Art			Medikamente
		n.v.			Putz- und Reinigungsmittel
		Chemikalien, Farben, Laugen, Säuren			Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
		n.v.			Labor- und Fotochemikalien
					Säuren und Laugen
		n.v.			Pflanzenschutzmittel und Insektizide
		elektrische und elektronische Geräte			Elektrische und elektronische Geräte (Computer, Unterhaltungselektronik, Haartrockner, Bügeleisen, LED-Lampen, Staubsauger, Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
		Thermometer/Barometer (Quecksilber)			Thermometer/Barometer (Quecksilber)
		Sonderabfälle, die nicht bei den Verkaufsstellen zurückgenommen werden, können bei offiziellen Annahmestellen abgegeben werden. Siehe Sonderabfälle im Abfallkalender.			fällt weg / siehe Abschnitt 3)
§ 9		Kehricht und Sperrgutabfuhr	§ 10		Kehricht und Sperrgutabfuhr
	1)	Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine ordentliche Kehrichtabfuhr, welcher auch Sperrgut mitgegeben werden kann.		1)	keine Änderung
	2)	Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunter- nehmen den Abfuhrplan so wie die Route fest.		2)	keine Änderung
§ 10		Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	§ 11		Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde
	1)	Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:		1)	keine Änderung
	·	in neutralen, ausreichend mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;			keine Änderung
	·	private Gebinde mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände (max. Grösse 150 cm lang, 60 cm breit und 60 cm hoch) mit einem Höchstgewicht bis 15 kg, sind mit einer ausreichenden Gebührenmarke zu versehen, gemäss Tarifblatt;			keine Änderung

		Version 2016 (bisher)			Vorschlag 2020 (neu)
		<i>n.v.</i>		2)	Die kompostierbaren Abfälle gemäss § 7 sind, soweit sie nicht privat kompostierbar sind, der Grünabfuhr mitzugeben. Die Bereitstellung hat über fahrbare Container mit Hebevorrichtung zu erfolgen, welche mit den speziellen Gebührenmarken zu versehen sind.
		<i>n.v.</i>			Grünschnitt von Laub- und Nadelhölzern ist geordnet, in Körben oder kunststofffrei gebündelt bereit zu stellen und mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Das Häckselgut wird nicht abgeführt.
	2)	Der Vertrieb der Gebührenmarken wird durch die Gemeindeverwaltung organisiert. Der Verkauf kann über private Verkaufsstellenerfolgen.		3)	keine Änderung
§ 11		Bereitstellung der Abfälle	§ 12		Bereitstellung der Abfälle
	1)	Die Abfälle dürfen frühestens am Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.		1)	Die Abfälle dürfen frühestens am Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Abfälle weder die Verkehrsteilnehmer/innen behindern, noch eine Verletzungsgefahr für das Abfuhrpersonal darstellen.
	2)	Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern <i>schreibt die</i> Baukommission auf Antrag der Umweltkommission die Verwendung von Containern als Kehrachtsammelbehältnisse vor.		2)	Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern schreibt die Bauverwaltung die Verwendung von Containern als Kehrachtsammelbehältnisse vor.
	3)	Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.		3)	keine Änderung
	4)	Bei Verkehrsbehinderung durch zeitlich begrenzte Baustellen gibt die Umweltkommission den Sammelplatz bekannt.		4)	Bei Verkehrsbehinderung durch zeitlich begrenzte Baustellen gibt die Bauverwaltung den Sammelplatz bekannt.

		Version 2016 (bisher)			Vorschlag 2020 (neu)
C		Standortbewilligung	C		Standortbewilligung
§11 bis		Das kommerzielle Sammeln von Werkstoffen (z.B. Glas, PET, Textilien), insbesondere das Aufstellen von Sammelbehältern (Containern), auf privatem oder öffentlichem Grund, darf nur nach Erteilung der umweltrechtlichen Bewilligung durch den Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission und nach Vorliegen der Baubewilligung erfolgen. Dasselbe gilt für Sammel-Standorte, welche öffentlich zugänglich sind oder vom Gemeinderat als solche bestimmt werden. Von einer Bewilligung durch den Gemeinderat ausgenommen ist das Sammeln von Werkstoffen, die der Gesetzgeber dem Gewerbe (z.B. Verkaufsläden) vorschreibt.	§ 13		Das kommerzielle Sammeln von Siedlungsabfällen und Wertstoffen (z.B. Glas, PET, Textilien), insbesondere das Aufstellen von Sammelbehältern (Containern), auf privatem oder öffentlichem Grund, darf nur nach Erteilung der umweltrechtlichen Konzession durch den Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission und nach Vorliegen der Baubewilligung erfolgen. Dasselbe gilt für Sammelstandorte, welche öffentlich zugänglich sind oder vom Gemeinderat als solche bestimmt werden. Von einer Konzession durch den Gemeinderat ausgenommen ist das Sammeln von Siedlungsabfällen und Wertstoffen, die der Gesetzgeber dem Gewerbe (z.B. Verkaufsläden) vorschreibt.
D		Finanzielles	D		Finanzielles
§ 12		Gebührenfestlegung	§ 14		Gebührenfestlegung
	1)	Die Gebühren zur vollen Kostendeckung im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung von Siedlungsabfällen sowie zur Abgeltung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes werden vom Gemeinderat festgelegt und in einem Tarifblatt festgehalten.		1)	Die mengenabhängigen Kehr- und Sperrgutgebühren zur vollen Kostendeckung im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung von Siedlungsabfällen werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt und in einem Tarifblatt festgehalten.
		n.v.		2)	Die mengenabhängigen Grüngutgebühren zur vollen Kostendeckung im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt und in einem Tarifblatt festgehalten.
	2)	Sinkt der Kostendeckungsgrad in der Nachkalkulation unter 90%, ohne dass ein voller Ausgleich der Deckungslücke durch vorhandenes Eigenkapital der Spezialfinanzierung erfolgen kann, sind die Ansätze so anzuheben, dass eine volle Kostendeckung sowie eine massvolle Reduktion eines allfälligen Fehlbetrages der Spezialfinanzierung gewährleistet wird.		3)	keine Änderung
	3)	Steigt der Kostendeckungsgrad in der Nachkalkulation auf über 110 %, sind die Ansätze auf ein Niveau zu senken, das eine volle Kostendeckung sowie eine massvolle Reduktion eines allfälligen Überschussbetrages der Spezialfinanzierung gewährleistet wird.		4)	keine Änderung

		Version 2016 (bisher)			Vorschlag 2020 (neu)
	4)	Steigt der Bilanzfehlbetrag der Spezialfinanzierung (Summe der aktivierten Defizite) auf über 30 % des Vorjahresaufwandes, so ist eine entsprechende Anhebung der Ansätze vorzunehmen		4)	keine Änderung
§13		Gebühren	§ 15		Gebühren
	1)	Mit den Gebührenmarken werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, die Abfuhr und die Aufwendungen für das Sammeln und Verwerten der Grünabfälle abgegolten.		1)	Mit den Gebührenmarken werden die mengenabhängigen Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle inkl. Sonderabfälle im Sinne von § 9, die Abfuhr und die Aufwendungen für das Sammeln und Verwerten der Grünabfälle abgegolten.
	2)	Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach dem gemeindeeigenen Tarif (siehe Anhang).		2)	keine Änderung
	3)	Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der (verwertbaren) Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes legt die Gemeindeversammlung eine einheitliche Entsorgungsgrundgebühr fest:		3)	Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes, legt der Gemeinderat die jährliche Entsorgungsgrundgebühr fest.
		· pro Wohnungseinheit · pro Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbetrieb. Die Rechnungsstellung erfolgt an den/die Hauseigentümer/In.			keine Änderung
	4)	Die Entsorgungsgrundgebühr muss auch entrichtet werden, wenn eine Wohnung unbewohnt ist.		4)	keine Änderung
	5)	Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.		5)	keine Änderung
		n.v.	§ 16		Abfallrechnung
		n.v.		1)	Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für Sammlung, Transport, Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

		Version 2016 (bisher)			Vorschlag 2020 (neu)
E		Diverses	E		Diverses
§ 14		Informationspflicht	§ 17		Informationspflicht
		Die Umweltkommission			Die Umweltkommission macht aufmerksam und informiert den Gemeinderat, die Bevölkerung und das Gewerbe über:
	·	informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;		·	die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
	·	macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;		·	die Pflichten nach diesem Reglement und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
	·	weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;		·	die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen;
	·	orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. Standorte der Sammelstellen;		·	die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. Standorte der Sammelstellen.
	·	erstattet <i>mindestens jährlich</i> Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/Innen und Inhaber/Innen von Abfällen.		·	Die Umweltkommission erstattet mindestens jährlich Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/Innen und Inhaber/Innen von Abfällen.

		Version 2016 (bisher)			Vorschlag 2020 (neu)
§ 15		Bewilligung für Massenveranstaltungen	§ 18		Bewilligung für Massenveranstaltungen
		Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, <i>sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden</i>			keine Änderung
§ 16		Delegation von Aufgaben an Private	§ 19		Delegation von Aufgaben an Private
	1)	Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Verwertung der Abfälle an Private delegieren, wenn		1)	keine Änderung
	·	eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;			keine Änderung
	·	die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;			keine Änderung
	·	die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.			keine Änderung
§ 17		Rechtsschutz	§ 20		Rechtsschutz
	1)	Gegen Verfügungen der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.		1)	keine Änderung
	2)	Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an <i>das Volkswirtschafts-Departement</i> richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.		2)	Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen die Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

		Version 2016 (bisher)			Vorschlag 2020 (neu)
§ 18		Strafbestimmungen	§ 21		Strafbestimmungen
		Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 5, Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 5, Abs. 3 bzw. §§ 6, 7 und 8), gegen das Abbrandverbot (§ 5, Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 5, Abs. 3 und § 8, Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts			keine Änderung
§ 19		Schlussbestimmung	§ 22		Schlussbestimmung
	1)	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.		1)	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.
	2)	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Reglement über Abfuhrwesen und Deponien vom 29. Juni 1994, aufgehoben.		2)	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Reglement über Abfuhrwesen und Deponien vom 5. Juli 2016 aufgehoben.